

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:
IV B 20 – TTVL 2100 A

Bearbeiter/in:
Frau Marx

Zimmer: 1107

Telefon: +49 30 9020 2106

Telefax: +49 30 902028 2106

Walburga.marx@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 6. November 2020

Rundschreiben IV Nr. 87/2020

Arbeitsmaterialien zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder); hier: §§ 4, 29a und 29f

Rundschreiben IV Nr. 80/2020 vom 24. September 2020

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 50. Änderung zu dem im Intranet zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterial zum TVÜ-Länder informiert.

Die Arbeitsmaterialien zu § 29f TVÜ-Länder werden erstmals um Durchführungshinweise ergänzt.

Für die Überleitung der Beschäftigten in der IKT gilt § 29f TVÜ-Länder. Danach sind Beschäftigte gemäß § 29f Absatz 1 i. V. m. § 29d Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die neuen Eingruppierungsregelungen übergeleitet. Die Tarifautomatik wird insoweit außer Kraft gesetzt.

Das Außerkraftsetzen der Tarifautomatik unterbleibt gemäß § 29f Absatz 1 i. V. m. § 29d Absatz 2 TVÜ-Länder auf Antrag zum 1. Januar 2021, wenn sich bei der Eingruppierung nach § 12 TV-L i. V. m. den zum 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Änderungen in der Entgeltordnung zum TV-L eine höhere Entgeltgruppe ergibt. Die Regelung betrifft also die Beschäftigten, die über den 31. Dezember 2020 hinaus beschäftigt sind und bei denen sich eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der zum 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Änderungen ergibt.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Bei Beschäftigten, deren Eingruppierung sich bis zum 31. Dezember 2020 nach der Protokollerklärung Nr. 1 Buchst. b zu Abschnitt 11 Unterabschnitte 1, 2 oder 3 bzw. der Protokollerklärung Nr. 2 Buchst. b zu Abschnitt 11 Unterabschnitte 2 oder 3 richtete (Beschäftigte mit einer zusätzlichen Aus- oder Fortbildung entsprechend den früheren Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung), ist im Falle eines fristgemäß gestellten Antrags nach § 29f TVÜ-Länder zunächst zu prüfen, ob sie „sonstige Beschäftigte“ sind und sich im „Ausbildungsstrang“ eine höhere Eingruppierung als bisher ergibt. Ist das nicht der Fall, ist zu prüfen, ob sich im „Tätigkeitsstrang“ eine höhere als die bisherige Eingruppierung ergibt. Je nach Ergebnis treten die Rechtsfolgen aufgrund der Antragstellung ein.

Die Änderungen in den Arbeitsmaterialien zu den §§ 4 (S. 17) und 29a (S. 30) TVÜ-Länder sind redaktioneller Natur. Sie sind in den Durchführungshinweisen durch Randstriche gekennzeichnet.

Im Auftrag
Mayr